

Angela Becker, Inhaberin von Engelbezauberndes und Steuerberaterin Sigrid Schuster informieren über das Steuer 1x1 im gewerblichen Online-Handel



Sigrid Schuster

STEUERBERATERIN

1. Besonderheiten bei Buchführung und Bilanzierung

Um auf die Erfolgsschiene des Online-Handels aufzuspringen, stehen Ihnen als professioneller Händler zwei unterschiedliche Möglichkeiten zur Auswahl entweder der Handel mittels eines eigenen Online-Shops oder eine Anmeldung bei Ebay, Amazon oder einer anderen Handelsplattform. Nachteil: Diese Plattformen verlangen hohe Provisionsgebühren zum Teil sogar mehr als 25%; buchführungstechnisch **laufende Betriebsausgabe**. Wenn Sie einen IT-Dienstleister beauftragen, einen Online-Shop nach Ihren Vorstellungen zu erstellen, dann erwerben Sie ein **immaterielles Wirtschaftsgut**, das buchführungstechnisch auf **3-5 Jahre abgeschrieben** wird.

2. Besonderheiten bei der Umsatzsteuer

- Umsatzsteuer wird erhoben, wenn die jährlichen Umsätze den Rahmen der Kleinunternehmergrenze (17.500 €) überschreiten, bzw. auf die Anwendung dieser Grenze verzichtet wird. Verkaufsportale müssen Daten fürs Finanzamt offenlegen. So kann das Finanzamt z.B. im Rahmen eines Sammelauskunftsersuchens bei Portalbetreibern Verkaufslisten anfordern (aktuelles Urteil des BFH II R 15/12). Auch im Rahmen von Einzelbetriebsprüfungen werden solche Verkaufslisten mit den erklärten Umsätzen abgeglichen.

- Die Provisionsrechnungen beispielsweise von Ebay enthalten keine Umsatzsteuer. Da die Leistungen von der luxemburgischen Betriebsstätte erbracht werden, greift die Regelung zur **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**. Er muss die Umsatzsteuer aus der Rechnung an das deutsche Finanzamt abführen und kann sich gleichzeitig den Betrag als Vorsteuer zurückholen.

Diese Vorgehensweise gilt auch für Kleinunter-

nehmer, obwohl sie selbst keinen Vorsteuerabzug haben.

- Der Online-Händler muss im Rahmen des Kaufvorgangs abfragen, ob sein Kunde **Privatperson oder Unternehmer** ist. Handelt es sich um einen privaten Abnehmer im EU-Ausland muss er deutsche Umsatzsteuer berechnen. Wird eine bestimmte Lieferschwelle (abhängig vom EU-Land) überschritten, muss er sich in diesem Land registrieren lassen und seinen Kunden ausländische Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Lieferungen an Unternehmer im EU-Ausland oder Abnehmer mit Wohnort oder Sitz im Drittland sind umsatzsteuerfrei. Nachweise über die Unternehmereigenschaft des Kunden sind in vorgeschriebener Form einzuholen genauso wie die elektronische Meldung an die Ausfuhrzollstelle zu erstellen ist.

- Auch Online-Händler sind verpflichtet, ordnungsgemäße Rechnungen auszustellen – entweder ausgedruckt auf Papier oder mittlerweile auch online (**mit oder ohne elektronische Signatur**).

- Neben dem Warenwert muss der Kunde i.d.R. auch die Kosten für Porto und Verpackung übernehmen. Diese in Rechnung gestellten Kosten teilen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung – d.h. auch Porto und Verpackung unterliegen der 19%igen Umsatzsteuer.

3. Besonderheiten im elektronischen Rechtsverkehr

Für die Themen Datensicherheit, Datenschutz, Impressumspflichten, Widerrufsrechte brauchen Sie als Online-Händler eine professionelle Rechtsberatung. Um z. B. auf Abmahnungen durch Mitbewerber oder Verbraucherschutzverbände richtig zu reagieren, bietet sich beispielsweise eine Mitgliedschaft im Händlerbund e.V. dem größten europäischen Onlinehandelsverband an.